



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 559

22. November 2023

Qualifikationsprüfung 2024 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 30. Oktober 2023, Az. A5/0605.01-1/16

¹Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales führt für die Anwärterinnen und Anwärter für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung, die Qualifikationsprüfung durch. ²Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Teil 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 4 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die zuletzt durch Verordnung vom 15. August 2023 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, ergänzende Regelungen enthält die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570) geändert worden ist.

³Zu dieser Prüfung gibt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Folgendes bekannt:

1. Fachrichtung

Die Prüfung wird für die Fachrichtungen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie Staatliche Sozialverwaltung durchgeführt.

2. Prüfungszeit und Prüfungsort

2.1 Der **schriftliche** Teil der Prüfung wird an der Akademie der Sozialverwaltung, Im Hag 14, 83512 Wasserburg a. Inn, durchgeführt.

2.2 Die schriftlichen Aufgaben sind – beginnend jeweils um 8.30 Uhr – an folgenden Tagen zu fertigen:

- Montag, 17. Juni 2024,
- Dienstag, 18. Juni 2024,
- Mittwoch, 19. Juni 2024,
- Donnerstag, 20. Juni 2024.

2.3 Der **mündliche** Teil der Prüfung findet vom 24. Juni 2024 bis 27. Juni 2024 an der Akademie der Sozialverwaltung, Im Hag 14, 83512 Wasserburg a. Inn, statt.

3. Zulassung

3.1 Zur Qualifikationsprüfung zugelassen sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 2 FachV-SozVerw erfüllen.

3.2 Ferner werden auf Antrag zugelassen

- a) Prüfungswiederholerinnen und Prüfungswiederholer nach § 36 APO (Prüfungswiederholung bei erstmaligem Nichtbestehen) und

b) Prüfungswiederholerinnen und Prüfungswiederholer nach § 37 APO (Prüfungswiederholung zur Notenverbesserung).

3.3 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens 22. März 2024 beim Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse unter folgender Anschrift einzureichen:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

– Referat A 5 –

Winzererstraße 9

80797 München

4. Hilfsmittel

Die zur schriftlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der zum Beginn der Prüfung jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

5. Nachteilsausgleich

¹Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 54 APO sind mit den notwendigen Nachweisen der Prüfungsbehinderung bei der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse (Anschrift: Akademie der Sozialverwaltung – Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse –, Im Hag 14, 83512 Wasserburg a. Inn), rechtzeitig vor Beginn der Prüfung, wenn möglich bis 22. März 2024, vorzulegen. ²Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist grundsätzlich durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu erbringen.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Maurice S a i d
Oberregierungsrat

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.